

losgesprochen werden; doch soll sie, um Aergernis zu vermeiden, nicht öffentlich zur heiligen Communion hinzutreten, sondern dieselbe geheim oder an einem andern Orte, wo die protestantische Kindererziehung unbekannt ist, empfangen.

Würzburg (Bayern).

Univ.-Prof. Dr. Kihn.

IV. (Nicht jede Parteilichkeit und Rechtsverletzung ist Simonie!) Folgender nicht genügend klare, vielmehr wie sich zeigen wird, ergänzungsbedürftige Casus wurde uns vorgelegt. Der Priester Fabius suchte beim Bischof um Dimissorien an, diese werden ihm gegen Vorweisung der bedingten Aufnahme in eine andere Diöcese zugesichert. Inzwischen besuchte Fabius einmal seinen Bischof und dieser versprach ihm die Pfarre N. auszuscheiden und ihn dort zu instituieren. Um die Pfarre bewarben sich mehrere, unter denen Fabius der mindest würdige war. Gleichwohl wurde er vom Laien Patron Titus präsentiert und daraufhin vom Bischof investiert. Der hochw. Einsender stellt nun die Frage, ob das Vorgehen des Bischofs simonistisch gewesen und nimmt keinen Anstand, die Frage zu bejahen. Der Bischof habe gewußt, daß Fabius der minder würdige Bewerber gewesen, er habe durch dessen Vorschlag indirect eine Simonie begangen, direct aber, soferne er demselben die Pfarre versprochen habe zum Zwecke, den reiselustigen Mann in der Diöcese zurückzuhalten: die studiosa voluntas sei des Bischofs gegebenes Wort gewesen, das pretium temporale sei Fabius, welchen der Bischof der Diöcese sichern wollte, das spirituale, beziehungsweise spirituali annexum ist die Pfarre.

Dagegen ist folgendes zu bemerken: Die Annahme, Fabius sei der Preis, um welchen der Bischof die Pfründe eben demselben Fabius verliehen habe, gibt sich auf den ersten Blick als zu künstlich zu erkennen. Richtiger könnte Fabius oder dessen Verbleib in der Diöcese als dasjenige angesehen werden, was der Ordinarius um den Preis der Pfründe erwerben will. Daß aber Fabius in der Diöcese bleibt, ist kein temporale im Sinne der bekannten von der Schule recipierten Definition der Simonie; insbesondere ist dies kein obsequium, welches die Stelle der Geldzahlung vertritt, vielmehr handelt es sich lediglich um Fortdauer des canonischen Verhältnisses zwischen Priester und Diöcese. Dieses Verhältnis der Incardination ist aber nicht privatrechtlicher, sondern öffentlichrechtlicher Natur, ist nicht weltlicher, sondern geistlicher Art, kann passend ein spirituali annexum genannt werden. Daraus folgt, daß die Zusicherung der Aufnahme in den Clerus einer Diöcese um Geldeswert Simonie wäre, nicht aber liegt eine Simonie vor, wenn durch Versprechen von Geld und anderen schätzbaren Leistungen jemand bewogen würde, in dem bereits zu Recht bestehenden Verhältnis der Incorporation im Diöcesanclerus

einfach auszuharren. Noch viel weniger kann an Simonie gedacht werden, wenn die Mittel, wodurch jemand zum Verbleib in der Diöcese bewogen werden soll, durchaus kirchlicher Art sind, selbst ein *spirituali annexum*, also insbesondere ein Benefiz oder eine ähnliche kirchliche Stellung. Damit stimmt auch die kirchliche Praxis überein, wonach es dem Bischof ausdrücklich freigestellt ist, dem noch nicht befründeten Cleriker, welcher um seine Entlassung bittet, dieselbe unter dem Hinweis zu verweigern, daß demselben in nächster Zeit ein passendes Benefiz werde verliehen werden. Allerdings darf dies nicht so verstanden werden, als ob der Ordinarius ein rechtskräftiges Versprechen, eine bestimmte, etwa noch gar nicht erledigte Pfründe zu conferieren, geben könne. Eine dormalen noch besetzte Pfründe zu versprechen, wäre die Ertheilung einer rechtlich unzulässigen Expectanz; aber auch eine vacante Pfründe kann, wenn es sich um ein Patronats-Benefiz, sowie wenn es sich um eine Seelsorgepfründe handelt, der Bischof nicht frei vergeben und versprechen, da er in ersterem Falle an den Vorschlag des Patrons, im anderen an das *Botum* der Concurseexaminatoren gebunden ist. Es kann sich also nur darum handeln, daß der Bischof dem Geistlichen, welcher die Diöcese verlassen will, in Aussicht stellt, ihn soweit möglich zu bedenken. Aber auch daraus darf ein Princip nicht gemacht werden, als ob der Bischof in allen Fällen recht thäte, seine Cleriker durch solche Versprechungen zurückzuhalten. Es bleibt vielmehr dem klugen Ermessen des Ordinarius überlassen, ob er solches thun will oder nicht. Letzteres wird sich dann empfehlen, wenn zu besorgen ist, daß der Cleriker mit der Bitte um Entlassung geradezu eine Pression auf den Bischof üben will. Mag aber der Bischof im einzelnen Fall in Begünstigung des Clerikers auch zu weit gehen, mag er seine Protection einem an sich nicht würdigen Subjecte schenken, von Simonie kann gleichwohl nicht die Rede sein. Denn das darf nicht vergessen werden, daß der Begriff der *Simonia juris divini* strict zu interpretieren ist und auch diejenigen Gesetze, welche die *Simonia juris ecclesiastici* betreffen, nicht auf andere, nicht im Gesetze genannte Fälle ausgedehnt werden darf. Ein Gesetz, welches Parteilichkeit oder unkluge Auswahl von Schülern seitens des Bischofs für Simonie erklärt, besteht aber nicht.

Völlig unklar ist, wie im mitgetheilten Casus der Bischof deshalb der indirecten Simonie bezichtigt wird, weil er Fabius als den minder würdigen der Bewerber dem Patron vorgeschlagen habe. Allem Anschein nach setzt dieses harte Urtheil voraus, daß der Bischof seinen Einfluß beim Patron geltend machte, daß dieser den Fabius, den vom Bischof gewünschten Cleriker, präsentiere. Vielleicht denkt der Casuistiker an *munus a lingua*. Aber schon Gratian hat (ad c. 120. 122. C. 1, Q. 1) erkannt, daß entfernt nicht jedes Fürwort und jede

Empfehlung eines Bewerbers als Simonie zu qualificieren ist. Der Ausdruck *munus a lingua* ist doch dem andern: *munus a manu* und ab *obsequio* coordiniert. Geld und Leistung hat für denjenigen, dem es gegeben wird, einen Wert; das Wort, die Fürsprache hat aber nicht für denjenigen, dem gegenüber und bei dem sie angebracht wird, einen Wert, sondern der Natur der Sache nach ist sie etwas schätzbares, ein *pretium* nur vom Standpunkte desjenigen, zu dessen Gunsten sie geschieht. Von einer Empfehlung des Patrons bei irgend einem andern müßte also die Rede sein, dann könnte die Frage nach dem simonistischen Charakter eines solchen *munus a lingua* aufgeworfen werden.

Hat der Bischof einen seiner Ueberzeugung nach Unwürdigen oder minder Würdigen zur Präsentation empfohlen, so hat er immerhin unrecht gehandelt, aber eine Simonie hat er nicht begangen. Dies geht daraus hervor, daß das Kirchenrecht für die analogen Fälle einer innerlich grundlosen, vielleicht parteiischen Beurtheilung der Tauglichkeit von Bewerbern um eine Curatpfünde seitens der Synodalexaminatoren und eines schiefen Urtheils des Bischofs über die Würdigkeit des von ihm gewählten Beneficiaten eigene Rechtsmittel (die *appellatio a mala relatione examinatorum* und die *appellatio ab irrationabili iudicio episcopi*) gewährt, nicht aber die Klage wegen Simonie. In allen diesen Fällen bildet zunächst eine behauptete, rechtswidrige, irrthümliche, parteiische Handlung den Gegenstand derBeschwerde; das Verbrechen der Simonie kann allerdings mit der erwähnten Regelwidrigkeit concurrieren, muß aber selbständig erwiesen werden. Von Simonie ist in alleweg erst dann die Rede, wenn die vom Rechte gekennzeichneten Indicien dieses Verbrechens: rechtswidrige Forderung oder Annahme von Geld und Geldeswert für eine geistliche oder kirchliche Leistung als deren Aequivalent, in der That vorliegen. Graz (Steiermark).

Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

V. (Die Auslassung von Messen seitens eines Beneficiaten.) Pater Josef ist Beneficiat an einer Collegiatkirche. Seine einzige Verpflichtung besteht darin, daß er täglich persönlich für den verstorbenen Stifter das heilige Messopfer darbringt. Sterbend hatte derselbe sein Vermögen dem Capitel vermacht, indem er einzig die für die Stiftung nöthige Summe mit der Bestimmung ausnahm, daß ein Glied seiner Familie das Beneficium erhalten solle. Der gesunkene Wert des Geldes macht, daß das ausgesetzte Stipendium kaum für den Unterhalt des Pater Josef ausreicht. Einige Jahre hindurch hat Pater Josef im Sommer die geistlichen Uebungen gemacht und sich dann auf vier bis fünf Wochen auf das Land zurückgezogen, um seine schwache Gesundheit zu